

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Richtlinie
zur Förderung von Exkursionen im Rahmen der
Erinnerungskultur

Richtlinie

zur Förderung von Exkursionen im Rahmen der Erinnerungskultur

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14.03.2023

§ 1. Grundlage und Ziele

Die KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Dachau bewahren das Gedenken an die Opfer des 2. Weltkrieges und sind als internationale Orte der Erinnerung daher auch für die historisch-politische Bildung von großer Bedeutung. Im Rahmen von Ausstellungen und pädagogischen Vermittlungsprogrammen wird den Besucher/innen die Auseinandersetzung mit der KZ-Geschichte vermittelt. Vorrangiges Ziel ist die Sensibilisierung gegenüber nationalsozialistischer Wiederbetätigung, Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung von Minderheiten und Demokratiefeindlichkeit.

Bildung ist das zentrale Element für eine positive und erfolgreiche Entwicklung Tirols und der Grundstein für die persönliche Entfaltung der Menschen sowie der friedlichen und demokratischen Stimmung im Land. Bildung als „Lebenslanges Lernen“ schafft die Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben.

Die Tiroler Landesregierung unterstützt junge Menschen dabei auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben. Die Jugend ist die Zukunft unseres Landes und soll in ihrer Persönlichkeitsentfaltung gestärkt werden.

Ziel des Besuchs einer KZ-Gedenkstätte soll es daher sein, die jungen Menschen nicht nur über die an diesem Ort begangenen Verbrechen zu informieren, sie sollen auch Einsichten gewinnen in die sozialen und psychischen Mechanismen der NS-Zeit, sowie der Gesellschaft von damals. Die Erfahrungen und Eindrücke vor Ort sollen Anstoß sein zu historischem Lernen durch Empathie, kritisches Nachdenken und Reflektieren.

Die Exkursion soll dazu dienen, Einblicke in diesen internationalen Ort der Erinnerung zu gewinnen.

Im Sinne eines erfolgreichen Lernens ist für die Exkursion ein pädagogisches Gesamtkonzept zu erstellen, in dem die geplanten Schritte im Unterricht vor der Exkursion und nachher in Kurzform dargelegt werden. Nachdem dieser Einblick vor Ort nur einen kleinen Auszug der NS-Geschichte darstellt, ist es umso wichtiger, bereits im Vorfeld im Rahmen des Schulunterrichts Fragen zu den eigenen Erwartungen und vielleicht auch Befürchtungen in Bezug auf die Thematik zu formulieren, die es in initiierten Fragerunden im Rahmen der Exkursion zu klären gilt. Nach der Exkursion zur KZ-Gedenkstätte soll den Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit

geboten werden, Eindrücke und Erfahrungen, die natürlich auch belastend sein können, gemeinsam mit dem Lehrpersonal nachzubesprechen und zu reflektieren. Um auch Nachhaltigkeit zu gewährleisten, wird auf die besondere Wichtigkeit der Nachbereitung des Besuchs der Gedenkstätte im Schulunterricht hingewiesen.

Der abschließende Exkursionsbericht, der sich auf die subjektive und theoriebezogene Beschäftigung mit diesen Fragen bezieht, ist dem Verwendungsnachweis für die Auszahlung der Förderung beizulegen.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Kosten für die An- und Rückreise sowie Eintrittskosten und etwaige Kosten für die Führung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen bzw. Dachau gefördert.

Förderungswürdig sind alle Tiroler Schulen ab der 8. Schulstufe.

Die begleitenden Lehrpersonen stellen eine Reiserechnung über den Bereich „Schulveranstaltung“.

§ 3. Förderempfänger

Förderungen können alle Tiroler Schulen ab der 8. Schulstufe nach Einreichung und Prüfung der Belege, sowie dem Exkursionsbericht, erhalten. Für die gesamte Förderabwicklung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung ist ein/e Ansprechpartner/in im Antragsformular zu benennen.

§ 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Zuwendung erfolgt als Förderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Maximalförderung. Nicht benötigte oder nicht richtlinienkonform verwendete Beträge sind rückzuerstatten.

4.2 Förderungshöhe

Es werden angemessene und nachgewiesene Kosten für die An- und Rückreise sowie der Eintrittskosten und etwaiger Kosten für die Führung der jeweiligen KZ-Gedenkstätte gefördert.

Gefördert werden dabei nur Ausgaben für die „Reise- und Eintrittskosten“, aber keine Verpflegungs- und Übernachtungskosten, etc.

Die maximale Förderung beträgt EUR 1.500,00 pro Klasse.

4.3 Verwendungsgrundsätze

Gefördert werden jene Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendigerweise anfallen.

4.4 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Nach dem Prinzip des Verbots einer Doppelförderung werden keine Projekte gefördert, die bereits von einer anderen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zu 100% gefördert werden. Vom Land Tirol nicht geförderte Kosten können andernorts eingereicht und beantragt werden. Die doppelte Förderung der gleichen Kosten ist nicht erlaubt und führt zur Rückforderung ausbezahlter Förderbeträge.

Der Aufschub einer Exkursion ist einmalig möglich. Erfolgt im Laufe von zwei Schuljahren keine Projektrealisierung, kann für diesen bereits eingebrachten Antrag kein neuer Förderantrag mehr gestellt werden.

§ 5. Verfahren

Förderungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Dazu wird vom Amt der Tiroler Landesregierung ein Antragsformular zur Verfügung gestellt. Die Förderentscheidung erfolgt schriftlich durch das Amt der Tiroler Landesregierung.

Der abschließende Exkursionsbericht, der sich auf die persönliche (der Schülerinnen und Schüler) und theoriebezogene Beschäftigung mit den in § 1 erwähnten Fragen bezieht, ist dem Verwendungsnachweis (Rechnungen in Kopie) für die Auszahlung der Förderung beizulegen.

§ 6. Förderabwicklung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Übermittlung der erforderlichen Verwendungsnachweise, geregelt in § 7 dieser Richtlinie. Die Mittelverwendung wird dabei durch einen abschließenden Exkursionsbericht samt Übermittlung der Belege und Zahlungsbestätigungen (digitale Übermittlung) nachgewiesen.

Die Zahlungen erfolgen an die vom Förderwerber bekannt gegebene Bankverbindung.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Maximalförderung. Nicht benötigte oder nicht richtlinienkonform verwendete Beträge sind rückzuerstatten. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Jährlich steht ein Budget von 300.000,- Euro aus Mitteln des Landes zur Verfügung. Wenn die Mittel in einem Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Übermittlung des Verwendungsnachweises bereits aufgebraucht sind, kann die zugesagte Förderung erst im Folgejahr ausbezahlt werden.

§ 7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist unaufgefordert mittels eines Verwendungsnachweises (Belege und Zahlungsbestätigungen) zu belegen. Vorzulegen sind Kopien der Belege (digitale Übermittlung), die Originale sind für allfällige Prüfungen sieben Jahre nach dem jeweiligen Anschaffungsjahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese dem Amt der Tiroler Landesregierung unverzüglich vorzulegen.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zur Prüfung der Projekteinreichung oder der Abrechnung noch zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern.

§ 8. Widerruf

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Förderung zweckentfremdet verwendet wurde,
- der Förderempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.

§ 9. Verpflichtungen des Fördernehmers

Der Förderempfänger trägt Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

§ 10. Rechtsanspruch

Ein Förderansuchen kann erst bearbeitet werden, wenn der Förderantrag und eventuell weitere erforderlichen Unterlagen vollständig übermittelt wurden. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Das Amt der Tiroler Landesregierung entscheidet aufgrund seines Ermessens im Rahmen

- a) dieser Förderrichtlinie,
- b) der fachlichen Prüfung,
- c) der verfügbaren Budgetmittel (jährlich maximal 300.000,- Euro) und
- d) der Anzahl an Anträgen auf Förderung.

Des Weiteren muss der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

§ 11. Datenschutz

Zur Gewährung der Förderung bzw. der Erfüllung des Fördervertrages ist das Verarbeiten von den in § 5 angeführten Daten (insbesondere Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten;) durch das Amt der Tiroler Landesregierung erforderlich. Das Nichtbereitstellen der Daten kann dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann bzw. bereits erfolgte Leistungen evtl. zurückerstattet werden müssen.

Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung (Eduard-Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck; post@tirol.gv.at; +43 512 508).

Diese Förderrichtlinie ist integrierender Bestandteil für den Ablauf der Förderung. Zum Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen und zum Zwecke der Transparenz wird im Zuge des Tiroler Fördertransparenzgesetzes ein Teil der Daten veröffentlicht.

Jeder Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher diese Daten stammen, wozu sie verwendet werden und auch, an wen sie übermittelt werden.

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie
- das Recht auf Löschung unzulässiger verarbeiteter Daten.

Ebenso steht den Betroffenen das Recht zu, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen. Dafür wenden sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung, , E-Mail: datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at.

Bei Fragen oder Beschwerden zur Verwendung personenbezogener Daten bzw. für die Geltendmachung der Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung können sich Betroffene ebenfalls an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Wenn Betroffene glauben, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde beschweren.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/itsv-verzeichnis-amt/> unter der Datenverarbeitung Förderverwaltung.

Informationen zur weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten:

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBL. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBL. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof

gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfungszuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 12. Abwicklungsstelle

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Heiliggeiststraße 7-9

A-6020 Innsbruck

§ 13. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 15.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Exkursionen im Rahmen der Erinnerungskultur vom 07.02.2023 außer Kraft.